

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet Diya – Light of Hope
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Heidelberg.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Einsatzgebiet des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein hat sich im Einzelnen die nachfolgend beschriebene Hauptziele gesetzt, die er im Rahmen seiner wirtschaftlichen Fähigkeiten zu verfolgen suchen wird. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Entwicklungshilfe. Außerdem verfolgt der Verein mildtätige Zwecke.
3. Die Ziele des Vereins sollen im Einzelnen, vor allem durch Einwerben von Spenden und deren Verwendung vor allem in nachfolgender Weise verfolgt werden:

Ad 1: Die Unterstützung von Heimkindern in Omkareshwar, Indien

- (Spenden-) Parten für jedes Heimkind suchen
- Durch (kleine) monatliche Beiträgen von Geldspenden, kann die gute und gesunde Ernährung der Kinder gewährleistet werden
- Ausreichendes Schulmaterial, wie Stifte, Hefte etc.
- Aussicht auf eine bessere Bildung, indem die Kinder in ihrer Bildung unterstützt werden und evtl. auf eine bessere Schule gehen können, um somit einen Abschluss absolvieren zu können. Verbesserte Aussicht auf ein eigenständiges „normales“ leben, durch eine Ausbildung und/ oder Studium.
- Aufnahme durch weitere Weisenkinder/ Straßenkinder, z. B. durch einmalige Spenden können weitere Kinder aufgenommen werden.
- Unterstützung in Sport, künstlerischen und musischen Aktivitäten
-

Ad 2: Die Unterstützung von der Tobi Schule in Hyderabad in Indien

Pfarrerin der Johannes-Diakonie-Mosbach (Einrichtungsverbund für Flüchtlingshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Unterstützung von geistig und körperlichen eingeschränkten Menschen) unterstützt die Partnerschule in Hyderabad, Indien. Gerne möchten wir diese Schule mit Spenden in den Bereichen Bildung und Lehrerschaft unterstützen.

- Lehrerpartnerschaft
- Spenden für Schulmaterialien und Mittagessen

Ad 3: Die Unterstützung von alleinerziehenden Müttern in Indien

- Beratung, wie ein Leben als alleinerziehende Mutter funktionieren kann und wie die Frauen Unterstützungen in Einrichtungen bekommen können.
- Durch Aufklärungsgespräche und Beratungen kann Prostitution oder Betteln vorgebeugt werden und Alternativen aufgezeigt werden.
- Die Kinder durch Spenden zu unterstützen, dass aus ihnen keine Straßenkinder werden oder/und sie nicht ins Kinderheim müssen.
- Hilfe durch Selbsthilfe: Hilfe bei der Job suche Jobsuche, Hilfe wie durch Kreativität ein eigenes „Business“ entstehen könnte. Beratung zur Selbstständigkeit und dadurch ein selbständiges Leben zu führen.

Ad 4: Die Unterstützung von Straßenkindern in Not in Indien

- Aufnahme von Straßenkindern in Kinderheime
- Unterstützung einer angemessenen, gesunden Ernährung von Straßenkindern durch Ausgabe von Mahlzeiten z. B. auf der Straße
- Unterweisung in Sport, künstlerischen und musischen Aktivitäten
- Unterstützung bei der Suche einer sich an die Schule anschließende Berufsausbildung/ Studium.
- Selbstorganisation von einer Streetschool

Ad 5: Die Unterstützung von Behinderten in Indien

- Unterhalt von Behinderteneinrichtungen
- Aufnahme von behinderten Kindern in Kinderheime
- Förderung und Betreuung von behinderten Menschen in deren Wohnung

Ad 6: Die Entwicklungshilfe in Indien

- Unterstützung von Schulungen für die von Armut betroffene Landbevölkerung als Hilfe zur Selbsthilfe.
- Hilfe beim Bau von Schulen und Kinderheimen
- Aufklärung der Landesbevölkerung über Kinderrechte und Kindereinrichtungen und von Interessenvertretung für Kinder

Ad 7: Die Katastrophenhilfe in Indien

- Unterstützung und Beteiligung bei Soforthilfeprogrammen nach Naturkatastrophen
4. Jedes einzelne Projekt wird auf Machbarkeit sowie Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Vereins geprüft, die vom Vorstand verabschiedet wird. Der Zeitpunkt der Umsetzung des jeweiligen Projekts wird in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der benötigten Geldmittel festgelegt und im jeweiligen Budgetplan berücksichtigt.
 5. Der Verein darf alle denkbaren Handlungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 2 führen können. Dieses schließt ausdrücklich die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen ein. Neben der oben genannten Zweckverwirklichung kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der oben genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
 6. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 8. Der Verein darf im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaften zuwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

3. Der Eintritt von neuen Vereinsmitgliedern ist nach der Entscheidung des Vorstandes durch eine schriftliche Beitrittserklärung möglich. Das Formular der Beitrittserklärung wird von dem Verein Diya – Light of Hope zur Verfügung gestellt.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Es besteht ein Mitgliedsbeitrag von einem Euro pro Monat, dieser Beitrag ist monatlich auf das zukünftige Spendenkonto zu überweisen. Durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedbeiträgen und deren Höhe für die Zukunft beschlossen werden.
2. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Entschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 31.12. eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt oder durch Tod des Mitgliedes.
2. Im Falle der erstmaligen Festsetzung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beschlussfassung zum Austritt berechtigt. In diesem Fall ist das Mitglied nicht zur Zahlung der sich aus dem Beschluss ergebenden höheren Beiträge verpflichtet. Dies gilt auch im Falle des Beschlusses von Umlagen.
3. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Für diesen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor der Vorstandsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
4. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.
5. Gegen einen erfolgten Ausschluss kann ein Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Ordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils spätestens im zweiten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von vier Wochen ab Poststempel oder Emaileingang. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn hierzu schriftlich mindestens 30% aller Mitglieder des Vereins aufgefordert worden ist.
3. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung der Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen vom Sekretär oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Mitglied geleitet.
5. Das Amt des Sekretär/in und Schatzmeister/in übernimmt Frau Staubach. Dieses Amt hat Frau Staubach bei der Wahl am 04.05.2017 in der Gründungsversammlung angenommen. Wenn Frau Staubach verhindert ist, wird Frau Steffen, das Amt stellvertretend übernehmen. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter/in und vom Sekretär (Protokollführer/in) Frau Staubach unterschrieben.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können durch andre Mitglieder, durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlassung des Vorstands, Bestellung des Kassenprüfers, Einsprüche eines Mitglieds

gegen seine Ausschließung, Anträge auf Satzungsänderung einschl. des Vertrags auf Auflösung des Vereins.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
9. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§ 8 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in (Frau Steffen oder die Stellvertretung) und vom Protokollführer/in (Sekretär/in: Frau Staubach oder die Stellvertretung) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a.) 1. Vorsitzender, b.) 2. Vorsitzender, c.) Sekretär und Schatzmeister
2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) in allen Vereinsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Sekretär/ Schatzmeister vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Sekretär und Schatzmeister ist zur Vertretung berechtigt wenn die 1. und 2. Vorsitzende verhindert ist. Dazu gehören:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschlusserfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Teilnahme an Vorstandssitzungen
 - Bestellung eines Geschäftsführers
 - Abschluss von Ehrenamt
 - Formalitäten und Behördengänge

3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere ordentliche Vorstandsmitglieder zu benennen, wobei die Gesamtzahl fünf nicht überschreiten darf. Alle Vorstandmitglieder bestimmen aus ihrer Reihe den oder die Vorsitzende/n. Die Funktionen von Sekretär und Schatzmeister dürfen von einer Person ausgeübt werden. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder vom Sekretär/ Schatzmeister des Vorstandes jeweils einzeln vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 50 Euro verpflichten würden, vom Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden dürfen.
6. Die Amtszeit der ordentlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandmitgliedes führt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen ordentlichen Vorstandsmitglieds die Geschäfte weiter. Es kann eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten ordentlichen Vorstandsmitgliedes endet in diesem Fall mit Ablauf der jeweiligen Amtszeit des ersetzten ordentlichen Vorstandsmitglieds. Einzelne Vorstandsmitglieder können ihr Amt vorzeitig niederlegen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Sekretär, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandsmitglieder können auch per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragungen an Versammlungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder per Telefon, Videokonferenz oder Internet Übertragung zugeschaltet ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Vorstandmitglieder sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Ehrenvorsitz

1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen einen Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Der oder die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an alle Vorstandssitzungen mit beratender und beschliessender Stimme teilzunehmen. Die oder der Ehrenvorsitzende hat das Recht, gegen Mehrheitsentscheidungen des Vorstands ein Veto einzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung kann den oder die Ehrenvorsitzende nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, mit einfacher Stimmenmehrheit, abberufen.

§ 11 Geschäftsführer, Personal

1. Der Vorstand kann für die laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer/in sowie weiteres Personal einstellen. Diese Personen können auch Vereins- oder Vorstandmitglieder sein. Der Vorstand ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Aufgaben dieser Personen umfasst insbesondere:
 - Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
 - Inhaltliche Gestaltung der Homepage des Vereins
 - Werben, Erhalten und Bearbeiten von Partnerschaften
 - Leitung und Organisation von Projekten vor Ort
 - Spendenwerbung und-abwicklung
 - Überwachung der Führung der Vereinskosten und Finanzbuchhaltung
 - Abstimmung mit dem Steuerberater/in hinsichtlich der Erstellung der Bilanzen und des Antrags für die steuerliche Freistellung des Vereins
3. Der Vorstand ist berechtigt, Frau Andrea Steffen die Position der Vereinsgeschäftsführerin anzutragen.

§ 12 Vereinsvermögen, Führung der Vereinskosten, Rücklagen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Einrichtung einer Vereinsgeschäftsstelle und die Beschäftigung von Personal zu angemessenen Entgelt für die Führung der Vereinsgeschäfte sind laut § 11. Abs. 1 zulässig.
4. Die Beauftragung von Experten/ Firmen mit Aufgaben wie zum Beispiel Steuerberatung, Buchführung, Rechtsberatung etc. ist angemessenen Entgelten zulässig. Die Vergabe von entsprechenden Aufträgen ist vom Vorstand gemeinschaftlich zu beraten und zu beschließen,
5. Die Tätigkeit des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern für den Verein erfolgt ehrenamtlich soweit keine Einstellung gemäß § 11 dieser Satzung erfolgt ist.
6. Notwendige und nachgewiesene Auslagen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeiten stehen, können auf Wunsch erstattet werden.
7. Die Führung der Vereinskosten erfolgt durch den Schatzmeister und den Geschäftsführer sowie der/die Geschäftsführer/in haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht und können Untervollmachten erteilen. Letztere benötigen einer vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltung bleibt außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung und Zweckwegfall

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a. Partnerschaft in einer Welt e.V. Mosbach (Wacholderweg 6, 74821 Mosbach-Sattelbach), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - b. Wenn der Verein Partnerschaft in einer Welt e. V. zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Zweck nicht mehr steuerbegünstigt ist oder ein sonstiger wichtiger Grund besteht, an den Verein Back to Life e.V. (Louisenstraße 117, 61348 Bad Homburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - c. Wenn die Vereine Partnerschaft in einer Welt e. V. und Back to life e. V. zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Zweck nicht mehr steuerbegünstigt sind oder ein sonstiger wichtiger Grund besteht, dann geht das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, jeweils mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung der Entwicklungshilfe zu verwenden.
3. Die Zuführung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung, sowie Satzungslücken

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen, sowie im Falle von Lücken derselben, ist die Mitgliederversammlung dazu berufen, eine entsprechende Regelung durch den Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 09.12.2017 in Kraft.

Heidelberg, den 09.12.2017



Andrea Steffen

Vorsitzende des Vorstandes



Narmatha Yohendram
stellv. Vorsitzende des Vorstandes



Sarah Staubach
Sekretär/ Schatzmeister



Amit Kumar Sachan
Projekt Manager